



RECHTSANWÄLTE



Ausgabe Dezember 2020 | Seite 304 - 307

INHALT

SEITE 304: **Datenschutzrecht**
Datenschutzkonferenz zum Einsatz von Windows 10 und zur Bedeutung verschlüsselter Kommunikation

SEITE 306: **Arbeitsrecht**
LAG: Fristlose Kündigung eines Arbeitnehmers wegen umfangreicher Datenlöschung

SEITE 307: **Mietrecht**
BGH: Einverständnis des Mieters zur Nebenkostenabrechnung verbindlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter Dezember 2020.

Wie gewohnt erhalten Sie wichtige Entscheidungen aus der Rechtsprechung und praxisnahe Fälle.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Ihre bpl Rechtsanwälte

DSK zum Einsatz von Windows 10 und zur Bedeutung verschlüsselter Kommunikation

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat im Rahmen ihrer 100. Zusammenkunft in einem Beschluss festgehalten, dass Unternehmen und Behörden beim Einsatz der

Enterprise-Edition von Windows 10 die Übermittlung personenbezogener Daten unterbinden können, wenn sie die Telemetriestufe „Security“ nutzen.

Bei der Enterprise Software handelt es sich um eine für Großkunden optimierte Version der Software.

Die Enterprise Edition von Windows 10 war im IT-Labor der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen in verschiedenen Szenarien getestet worden. Es zeigte sich, dass unter bestimmten Voraussetzungen keine Telemetriedaten an Microsoft übermittelt wurden.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen Barbara Thiel sagte hierzu, dass man mit diesen Feststellungen einen wichtigen Schritt gemacht habe, damit Verantwortliche Windows 10 datenschutzkonform einsetzen könnten. Sie sei sehr froh, dass sich die Datenschutzkonferenz auf eine gemeinsame Linie einigen konnte.

Abschließend könne ein datenschutzkonformer Einsatz von Windows 10 jedoch nicht garantiert werden. Es handle sich einerseits um eine Momentaufnahme, da Windows 10 laufend weiterentwickelt werde, zum anderen seien noch immer Fragen zur Datenübermittlung unbeantwortet.

Verantwortliche müssten mit vertraglichen, technischen oder organisatorischen Maßnahmen sicherstellen, dass nachweislich keine Übermittlung von Telemetriedaten an Microsoft stattfinde. Insbesondere gelte dies für den Einsatz der Pro- und Home-Editionen, in denen die Telemetriestufe derzeit nicht auf „Security“ gesetzt werden kann.

Die Datenschutzkonferenz fordert, dass in allen von Microsoft angebotenen Editionen diese Möglichkeit bestehen muss. Dazu würden die Aufsichtsbehörden weiter das Gespräch mit Microsoft suchen.

Verschlüsselung als essentielle Voraussetzung für Digitalisierung

Sehr klar lehnte die Datenschutzkonferenz die Forderungen des EU-Rats ab, Sicherheitsbehörden und Geheimdiensten den Zugriff auf Inhalte verschlüsselter Kommunikation zu ermöglichen. Die DSK betonte eine sichere und vertrauenswürdige Verschlüsselung sei essentielle Voraussetzung für eine widerstandsfähige Digitalisierung in Wirtschaft und Verwaltung.

Die DSK führt hierzu aus, dass bei einer Umsetzung der Vorschläge des Rates der Europäischen Union eine sichere Ende-zu-Ende-Verschlüsselung untergraben und notwendiges Vertrauen zerstört würde. Die Ermittlungsmöglichkeiten von Sicherheitsbehörden würden dadurch nicht nachhaltig und effektiv verbessert.

Die Sicherheitsbehörden verfügten bereits über sehr weitreichende Befugnisse wie die Quellen-Telekommunikationsüberwachung, von der jedoch kaum Gebrauch gemacht werde.

Beschluss der Konferenz abrufbar unter:
https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/TOP_30_Beschluss_Windows_10_mit_Anlagen.pdf

LAG: Fristlose Kündigung eines Arbeitnehmers wegen umfangreicher Datenlöschung

Mit Urteil vom 17.09.2020 hat das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg (LAG) entschieden, dass eine fristlose Kündigung gerechtfertigt ist, wenn ein Arbeitnehmer im Anschluss eines Gesprächs über den Wunsch des Arbeitgebers zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses Daten in erheblichem Umfang löscht. Dies stelle eine erhebliche Pflichtverletzung dar, so das Gericht.

Im betreffenden Fall ging es um den Wunsch der Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer zu beenden und diesbezüglich einen Aufhebungsvertrag zu schließen.

Der Arbeitnehmer stimmte diesem Wunsch unter der Bedingung der Zahlung von sechs Monatsvergütungen zu. Der Geschäftsführer lehnte dies ab und daher kam es nicht zu einer Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Zwei Tage nach dem Gespräch löschte der Arbeitnehmer über 3.300 Dateien mit einem Datenvolumen von 7,48 GB auf dem Server der Arbeitgeberin im für ihn vorgesehenen Verzeichnis.

Daraufhin kündigte die Arbeitgeberin dem Arbeitnehmer außerordentlich fristlos und hilfsweise ordentlich. Der Arbeitnehmer erhob hiergegen Kündigungsschutzklage.

Das Arbeitsgericht Stuttgart erachtete die fristlose Kündigung für unwirksam. Das Arbeitsverhältnis sei jedoch durch die ordentliche Kündigung beendet worden, da der Arbeitnehmer gegen arbeitsvertragliche Pflichten verstoßen habe.

Bei der Datenlöschung handele es sich lediglich um eine bloße Nachlässigkeit. Eine vorsätzliche Schädigung sei nicht zu erkennen. Kläger und Beklagte legten gegen dieses Urteil beide Berufung ein.

Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg hat dann in zweiter Instanz zu Gunsten der beklagten Arbeitgeberin entschieden. Die fristlose Kündigung sei wirksam. Die Löschung der Daten auf dem Server stelle einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung dar. Ein unbefugtes Löschen von dem Arbeitgeber zustehenden Dateien stelle eine erhebliche Pflichtverletzung dar, welche die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ende der Kündigungsfrist unzumutbar mache. Daher habe es auch einer Abmahnung nicht bedurft.

Das LAG führt in seiner Entscheidung aus, dem Kläger sei ein erheblicher Verschuldensvorwurf zu machen. Er habe die Dateien nicht versehentlich gelöscht, sondern ganz bewusst und damit vorsätzlich. Das Vertrauen der Beklagten in den Kläger sei unwiederbringlich zerstört. Die

Beklagte habe annehmen dürfen, dass der Kläger „verbrannte Erde“ hinterlassen wolle.

Unerheblich sei es, ob und mit welchem Aufwand ein Teil der gelöschten Daten wiederhergestellt werden könne oder ob und in welchem

Umfang die Arbeitgeberin die Daten für den weiteren Geschäftsablauf tatsächlich benötige (LAG Baden-Württemberg, Urt. v. 17.09.2020, Az. 17 Sa 8/20; Vorinstanz: ArbG Stuttgart, Urt. v. 01.10.2019, Az. 27 Ca 97/19).

BGH: Einverständnis des Mieters zur Nebenkostenabrechnung verbindlich

Erklärt ein Mieter sich mit der Nebenkostenabrechnung einmal einverstanden, so hat dies Gültigkeit, wie der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Streit entschied.

Es spiele im Nachhinein keine Rolle mehr, ob die Abrechnung den formellen Anforderungen entspreche.

Der Kläger hatte im betreffenden Fall ein Studentenzimmer von einer Privatperson gemietet. Am Ende der Mietzeit hatte der Vermieter offene Forderungen gegen den Mieter in Höhe von fast 1.600 EUR. Der Vermieter bot dem Mieter an, mit der Zwangsräumung noch einige Monate zu warten, sofern der Mieter die ausstehenden Rechnungen begleiche.

Der Mieter hatte das Zustandekommen der Forderungen immer als intransparent kritisiert, akzeptierte das Angebot des Vermieters allerdings. Als der Vermieter daraufhin die Kautions einbehalt zog der Mieter vor Gericht.

Grundsätzlich sei der Mieter bei den Betriebskosten vor abweichenden Vereinbarungen zu seinem Nachteil geschützt. Laut BGH könne der klagende Mieter sich darauf hier aber nicht berufen. Es gehe um die Abrechnung für einen bereits abgeschlossenen Zeitraum und die Anerkennung einer konkreten Schuld.

Ein Mieter würde einer solchen Einigung nur zustimmen, wenn ihm das auch Vorteile bringe. Der Mieterschutz werde daher nicht unterlaufen.

Mietern ist zu empfehlen Nebenkostenabrechnungen immer direkt zu überprüfen um gegebenenfalls dagegen vorgehen zu können. Vermietern sollte es an einem schnellen Anerkenntnis gelegen sein. Ist die Nebenkostenabrechnung einmal anerkannt ist es nur schwierig möglich dagegen vorzugehen (BGH, Urt. v. 28.10.2020, Az. VII ZR 230/19).

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@bpl-recht.de

bpl Rechtsanwälte
Stroot & Kollegen
Rechtsanwalt Frank W. Stroot

Sutthausen Straße 285
49080 Osnabrück

Telefon 0541/76007570
Telefax 0541/76007599

info@bpl-recht.de
www.bpl-recht.de

Unsere jeweils aktuellen Datenschutzinformationen finden Sie unter <https://www.bpl-recht.de/datenschutz-hinweise>